

R E G L E M E N T

ÜBER DIE

OEL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE

vom 28. März 2000

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|--------------|
| A. Allgemeine Bestimmungen | |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Eigenverantwortung der Anlagebesitzer /-innen | 3 |
| § 3 Kontrollorgane | 3 |
| § 4 Kontrollen durch Servicefirmen | 3 |
| § 5 Zugangsrecht und Auskunftspflicht | 4 |
| B. Periodische Kontrolle | |
| § 6 Durchführung der periodischen Kontrolle | 4 |
| C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte | |
| § 7 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde | 4 |
| § 8 Messung durch eine Servicefirma | 5 |
| § 9 Sanierung der Anlage | 5 |
| § 10 Stilllegung | 5 |
| D. Qualitätssicherung | |
| § 11 Einstellungen | 5 |
| § 12 Stichproben zur Qualitätssicherung | 5 |
| E. Vollzug | |
| § 13 Kompetenzen | 6 |
| § 14 Gebühren | 6 |
| F. Schlussbestimmungen | |
| § 15 Rechtsschutz | 6 |
| § 16 Strafbestimmungen | 6 |
| § 17 Aufhebung bisherigen Rechts | 7 |
| § 18 Inkrafttreten | 7 |

Die Gemeindeversammlung vom 28. März 2000, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen lufthygienischen und energetischen Kontrollen von Feuerungsanlagen, welche der Gemeinde übertragen sind.

§ 2 EIGENVERANTWORTUNG DER ANLAGEBESITZER /-INNEN

- ¹ Die Anlagebesitzer /-innen sind für die korrekte Betreibung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.
- ² Sie sind insbesondere verantwortlich, dass die Meldung, wer die Kontrolle durchführen wird, bis zum 30. September bei der Gemeinde eintrifft.
- ³ Erteilt der Anlagebesitzer den Auftrag zur Kontrolle an eine Servicefirma, so hat er sich vor der Kontrolle zu vergewissern, dass die kontrollierende Person über die nötige Ausbildung gemäss § 4 verfügt.

§ 3 KONTROLLORGANE

- ¹ Die Kontrollen werden durch vom Gemeinderat gewählte Personen durchgeführt.
- ² In der Gemeinde tätige amtliche Feuerungskontrolleure dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Installationen, Wartungen oder Vermittlungen, etc.) vornehmen.

§ 4 KONTROLLEN DURCH SERVICEFIRMEN

- ¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des unabhängigen Feuerungskontrolleurs der Gemeinde auch Messungen von in Servicefirmen tätigen Personen mit den notwendigen Qualifikationen unter folgenden Voraussetzungen:
- ² Die Person, die Kontrollmessungen durchführt, muss sich über eine der folgenden Ausbildungen ausweisen können:
 - Feuerungskontrolleur/-in mit Eidg. Fachausweis (FK)
 - Diplomierte Fachmann/-frau für Wärme und Feuerungstechnik (HFWFC)
 - Feuerungsfachmann /-frau mit Eidg. Fachausweis (FF) mit Nachschulung „BUWAL-Messung“ bis 2004.
 - Kaminfegermeister /-in (KFM) mit Nachschulung „BUWAL-Messung“ bis 2004.

- ³ Es sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Revisionen verlangen.

§ 5 ZUGANGSRECHT UND AUSKUNFTSPFLICHT

- ¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.
- ² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

B. Periodische Kontrolle

§ 6 DURCHFÜHRUNG DER PERIODISCHEN KONTROLLE

- ¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht. Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer melden der Gemeinde bis zum 30. September, ob sie die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen wollen.
- ² Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet der Anlagebesitzer / die -besitzerin die Resultate der Kontrollmessung auf dem offiziellen Rapportformular bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres an die Gemeinde.
- ³ Werden innert obgenannter Frist keine Messresultate auf dem offiziellen Rapportformular der Gemeinde eingereicht, oder sind die in § 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde in jedem Fall die Kontrollmessung im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten der säumigen Anlagebesitzerin oder des -besitzers durch.

C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 7 MESSUNG DURCH DAS KONTROLLPERSONAL DER GEMEINDE

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür eine Frist von 30 Tagen.
- ² Die Anlagebesitzerin / der -besitzer beauftragt eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung und teilt die Messresultate mit dem offiziellen Rapportformular der Gemeinde mit.

§ 8 MESSUNG DURCH EINE SERVICEFIRMA

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem –besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die messberechtigte Person der Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt das Resultat mit dem offiziellen Rapportformular der Gemeinde mit.
- ² Ist die Anlagebesitzerin oder der –besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das neutrale Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 9 SANIERUNG DER ANLAGE

- ¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen gemäss LRV, kann die Frist entsprechend verkürzt werden.
- ² Der Anlagebesitzer meldet die erfolgte Sanierung der Gemeinde.

§ 10 STILLEGUNG

Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde die Stilllegung der Anlage innert 6 Monaten.

D. Qualitätssicherung**§ 11 EINSTELLUNGEN**

Alle Einregulierungen haben so zu erfolgen, dass die Grenzwerte mindestens bis zur nächsten obligatorischen Kontrolle eingehalten werden.

§ 12 STICHPROBEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

- ¹ Werden Kontroll- oder Nachmessungen durch Servicefirmen durchgeführt, so führt die Gemeinde Stichproben zur Qualitätssicherung durch.
- ² Die Stichproben sind bei Einhaltung der Grenzwerte für die Anlagebesitzerinnen und –besitzer ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden die vollen Kosten der Messung und die administrativen Kosten der Anlagebesitzerin oder dem –besitzer verrechnet.
- ³ Die Nachmessung nach einer negativen Stichprobe wird obligatorisch durch die Gemeinde durchgeführt und ist kostenpflichtig.

- ⁴ Der Gemeinderat kann Einzelpersonen oder Servicefirmen, deren Messungen aufgrund der Stichproben überdurchschnittliche Fehlerquoten aufweisen oder die gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen.

E. Vollzug

§ 13 KOMPETENZEN

- ¹ Die amtliche Feuerungskontrolle erlässt Verfügungen über die Sanierung von Feuerungsanlagen.
- ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 14 GEBÜHREN

- ¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für den administrativen Aufwand kostendeckende Gebühren in einer Verordnung fest.
- ² Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von Ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

F. Schlussbestimmungen

§ 15 RECHTSSCHUTZ

- ¹ Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 STRAFBESTIMMUNGEN

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.
- ² Gegen diese Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.
- ³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 17 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Das Reglement vom 9. Dezember 1986 über die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2000 in Kraft, nachdem es von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Muttenz, 16. Oktober 2000

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

P. Vogt

U. Girod

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 240 vom 5. Juni 2000

- * *Vorbehältlich der Anpassung der Anforderungen an die Qualifikation der messberechtigten Personen (§4 Abs. 2) an das kantonale Recht und die BUWAL Empfehlungen vom 10. Mai 1999. Das BUWAL empfiehlt für die Nachschulung für Feuerungsfachleute eine Übergangsfrist bis 2004. Die Gemeinde Muttenz hält sich an diese Übergangsregelung.*